

**3 Ordnungsbehördliche Verordnung
 für das Landschaftsschutzgebiet
 „Stemweder Berg“ in der Gemeinde Stemwede,
 Kreis Minden-Lübbecke,
 vom 20. Dezember 2017**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), wird verordnet:

**§ 1
Schutzgebiet**

Das 1082,72 ha große Gebiet „**Stemweder Berg**“ Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die bewaldete Landschaft des Stemweder Berges einschließlich der vorgelagerten Offenlandflächen. Die Kernzone des Landschaftsschutzgebietes wird von Teilflächen des FFH-Gebietes „Stemweder Berg“ (DE-3516-301) als Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „NATURA 2000“ gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), gebildet.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 50 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
 - im Maßstab 1 : 5 000 (Landschaftsschutzkarte, Anlage 2, 2 Teilkarten)
- gekennzeichnet.

Die Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die 108,21 ha große Kernzone des Landschaftsschutzgebietes umfasst folgende Flächen:

**Gemeinde Stemwede
Gemarkung Arrenkamp,**

Flur 1,
Flurstücke 32, 34, 35, 36, 37 tlw., 38 tlw., 39, 40, 41, 42, 43 tlw., 45, 55, 56, 57, 58, 59, 63 tlw., 64, 65, 66, 68, 69;

Gemarkung Oppendorf,

Flur 6,
Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw.;

Flur 19,
Flurstücke 70, 71 tlw., 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 91;

Gemarkung Wehdem,

Flur 11,
Flurstücke 1, 3/2, 7, 8, 9, 10, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 tlw., 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1, 56, 57/1 tlw., 58/1 tlw., 59/1 tlw., 60/1 tlw., 61/1 tlw., 62/1 tlw., 63/1 tlw., 64/1 tlw., 65 tlw., 71/22 tlw., 72, 73 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 97 tlw., 98/1 tlw.,

99/1 tlw., 100/1 tlw., 101/1 tlw., 102/1 tlw., 103/1 tlw., 104/1 tlw., 105/1 tlw., 106/1 tlw., 107/1 tlw., 108/1 tlw., 109/1 tlw., 110/1 tlw., 111/1 tlw., 112/1 tlw., 113/1 tlw., 114/1 tlw., 202 tlw., 208, 209, 210, 212 tlw.;

Flur 12,

Flurstücke 29 tlw., 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45/1, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 246/6 tlw., 247/7 tlw., 248/8 tlw., 249/9 tlw., 250/10 tlw., 251/11 tlw., 252/12 tlw., 253/13 tlw., 254/14 tlw., 255/15 tlw., 256/16 tlw., 257/17 tlw., 258/18 tlw., 259/19 tlw., 260/20 tlw., 263/23 tlw., 264/24 tlw., 265/42, 266/43, 285 tlw., 286, 287, 291 tlw.;

Gemarkung Westrup,

Flur 1, Flurstücke 3, 4 tlw., 17, 21, 23 tlw., 24, 26 tlw., 27, 28, 30, 31, 32, 33, 52, 53 tlw., 54 tlw., 59, 80 tlw., 102, 144 tlw., 146, 148 tlw., 153 tlw..

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold,
 - b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
 - c) bei der Gemeindeverwaltung Stemwede
- während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2
Schutzzweck**

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Regenerationsfähigkeit der Naturgüter des Stemweder Berges als kompakter Höhenzug eines zusammenhängenden Waldgebietes mit vorgelagerten Offenlandflächen der Kulturlandschaft. Das Gebiet mit landesweit bedeutsamen Lebensräumen und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und einer hohen Artenvielfalt zeichnet sich insbesondere durch einen hohen Anteil altersheterogener Buchen- und Nadelwälder und alter Lößlehm- und Kalkackerlagen aus;
- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „NATURA 2000“ gemäß Artikel 4, Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2, Abs. 2 und Artikel 6, Abs. 2 der FFH-Richtlinie im Bereich der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes.

Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraum-typen) und die folgenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130),
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*);

Des Weiteren haben die Flächen der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes im Gebietsnetz „NATURA 2000“ Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), bezieht:

- Uhu (*Bubo bubo*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*);

- c) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des in der Ebene der Rahden-Diepenauer Geest durch die Erhebungen der Stemweder Berge weithin geprägten Landschaftsbildes mit den auf Kalkgesteinen stockenden, großen, teilweise naturnahen Waldbereichen und den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Rainen und Wegesäumen

sowie hier teilweise noch vorkommender, landschaftstypischer Ackerbegleitflora;

- d) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung dieses Landschaftsteils, insbesondere wegen des Vorkommens einer Vielzahl kulturhistorischer Elemente und Strukturen wie aus der Markenteilungszeit entstandene, kleinteilige Waldparzellen, Hudebäume, Hohlwege und Grenzgräben sowie aufgelassene Steinbrüche;
- e) wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die natur- und landschaftsbezogene Erholung.

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die dem in § 2 formulierten Schutzzweck zuwiderlaufen oder die den Charakter des Gebietes verändern können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb von Straßen, festen Wegen, Park- und Stellplätzen zu befahren und Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - b) das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher, wasserwirtschaftlicher, jagdlicher und imkereilicher Tätigkeiten außerhalb der Kernzone;
 - c) das Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
 2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW.) vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 255/SGV. NRW 232), zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - b) die Errichtung neuer Jagdkanzeln und neuer fahrbarer Jagdkanzeln nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde und die Instandsetzung vorhandener Jagdkanzeln;
 - c) das Errichten von Schutzhütten, von Ansitzmöglichkeiten und Wildfütterungsanlagen für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen;
 - d) die Instandhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, wenn die Maßnahmen keine nachhaltige oder erhebliche Veränderung der Bodengestalt erfordern;
 - e) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter außerhalb der Kernzone, wenn die Maßnahmen keine nachhaltige oder erhebliche Veränderung der Bodengestalt erfordern;
 3. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen, zu errichten oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die Errichtung oder Unterhaltung für die Landwirtschaft und den Forstbetrieb notwendiger, ortsüblicher Zäune;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Versorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen; unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweilige Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung;
 6. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
 7. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen; unberührt von diesem Verbot bleibt die zeitweilige Lagerung von Produkten der Forst- und Landwirtschaft sofern dieses die Schönheit des Landschaftsbildes nicht erheblich beeinträchtigt oder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird;
 8. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - b) die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen und Entwässerungsanlagen in gleicher Leistungsfähigkeit;
 9. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleibt das Laufen, Radfahren und Reiten zum Zwecke der Erholung auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;
 10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
 11. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, landschaftsbildprägende Einzelbäume oder Baumgruppen zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres sowie von Obstbäumen;
 - b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wirtschaftswege und Gewässer sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
 12. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
 13. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 14. Brachflächen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW außerhalb des Waldes umzuwandeln.
- (3) Auf den in der Landschaftsschutzkarte als „Kernzone“ gekennzeichneten Flächen sind bei der Waldbewirtschaftung alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps

„Waldmeister-Buchenwald“ führen können.

(4) Über die Bestimmungen des § 3, Absatz 2 und 3 hinaus ist es auf den als „Kernzone“ gekennzeichneten Flächen verboten:

1. die Flächen außerhalb von Straßen, festen Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten und auf ihnen zu reiten; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
2. Laub- und Laubmischwald in Nadelwald oder Nadelmischwald umzuwandeln sowie den bestehenden Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern;
3. In dem in der Karte dargestellten FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Gehölzarten einzubringen oder ihre Naturverjüngung zu fördern;
4. in Quellbereichen, Sicken und Bachuferzonen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen vorzunehmen oder deren Naturverjüngung zu fördern;
5. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken; unberührt von diesem Verbot bleiben Kahlhiebe nach geltender Rechtsordnung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen nach § 4, Nr. 3 dieser Verordnung;
6. in dem in der Karte dargestellten FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Materialien chemisch zu behandeln; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) notwendige Maßnahmen in Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet;
 - b) die Bodenschutzkalkung zur Kompensation von Säureeinträgen, nach Bodenuntersuchung, außerhalb der Vegetationszeiten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde;
7. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle sowie Silage, Futter, Heu oder Stroh, Klärschlamm und Gülle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
8. in dem in der Karte dargestellten FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald Wildäsungsflächen und Wildacker anzulegen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 3 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten

sind;

2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
3. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Maßnahmen im Wald im Einvernehmen mit dem Forstamt und auf der Grundlage der im Maßnahmenkonzept festgelegten Maßnahmen;
4. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.

§ 5

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 8

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (veröffentlicht im ABl. Reg. Dt. 1966, S. 89-95) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 20. Dezember 2017
51.2.3-011

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Berghahn

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 3-6

4 **Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Im Stemweder Berg“ in der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke, vom 20. Dezember 2017**

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das 189,21 ha große Gebiet „**Im Stemweder Berg**“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als wesentlicher Teil des FFH-Gebietes „Stemweder Berg“ (DE-3516-301) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten und umfasst folgende Flächen:

Nördliches Teilgebiet (Ostenberg, 161,07 ha):

**Gemeinde Stemwede,
Gemarkung Oppendorf,**

Flur 19,
Flurstücke 48, 68, 69, 72, 81, 85, und 93 tlw.;

Südliches Teilgebiet (Dohrenberg, 28,14 ha):

**Gemeinde Stemwede,
Gemarkung Arrenkamp,**

Flur 1,
Flurstück 44;

Gemarkung Wehdem,

Flur 11,
Flurstück 213.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)
gekennzeichnet.

Die Abgrenzung ergibt sich aus den betroffenen Flurstücken und der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung g Detmold
- b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke
- c) bei der Gemeindeverwaltung Stemwede während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Komplexes naturnaher, meist krautreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite mit ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.
- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „Natura 2000“ gemäß Artikel 4, Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2, Abs. 2 und Artikel 6, Abs. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen) und die folgenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130),
- Hirschkäfer (Lucanus cervus),
- Kammmolch (Triturus cristatus);

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der „Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. /), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), bezieht:

- Uhu (Bubo bubo),
- Schwarzspecht (Dryocopus martius),
- Nachtigall (Luscinia megarhynchos),
- Rotmilan (Milvus milvus),
- Pirol (Oriolus oriolus),
- Wespenbussard (Pernis apivorus);

- c) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses insbesondere durch naturnahe und alte, ungenutzte Waldbestände geprägten Gebietes.

(2) Es ist Ziel, die Hirschkäfer-Population durch gezielte Maßnahmen im Bereich der Lebensräume und Fortpflanzungsstätten, insbesondere durch Erhaltung von Altbäumen, zu erhalten und zu fördern.

Die Kammmolch-Population ist durch Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume, insbesondere durch Erhaltung der Laichgewässer mit umgebenden Grünlandflächen als Sommerlebensraum und der angrenzenden Waldflächen mit Stubben als Winterquartier, zu sichern und zu fördern.

§ 3